

Bischöfliches Dekret von Bischof Dr. Franz Jung für das Bistum Würzburg vom 15. Mai 2020

Präambel

Mit Dekret vom 28. April 2020 habe ich öffentliche Gottesdienste unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen wieder genehmigt. Die in diesem Dekret enthaltenen Anordnungen fasse ich mit Wirkung vom 21. Mai 2020 wie folgt neu.

§ 1 Gottesdienste

(1) Öffentliche Gottesdienste einschließlich der Eucharistiefeiern dürfen ausschließlich unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen gefeiert werden. Die Anlage 1 gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Tauffeiern von Kindern können ab dem 21. Mai 2020 unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen wieder stattfinden.

(3) Erwachsenentaufen müssen weiter verschoben werden.

(4) Beisetzungen dürfen entsprechend staatlicher Vorgaben vom 13. Mai 2020 mit bis zu 50 Personen zusätzlich zu den Bestattern und dem liturgischen Dienst stattfinden. Die in Anlage 1 zu öffentlichen Gottesdiensten unter freiem Himmel genannten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

(5) Die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden bleiben erlaubt.

(6) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.

(7) Wallfahrten und Prozessionen sind bis auf weiteres verboten.

§ 2 Veranstaltungen und Gremiensitzungen

(1) Alle öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen bis auf weiteres entfallen. Veranstaltungen im Freien sind unter den im aktuell geltenden staatlichen Recht genannten Einschränkungen erlaubt. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.

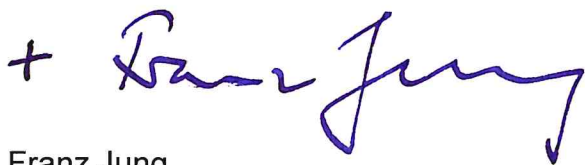
(2) Alle Treffen, Gruppenstunden usw. von kirchlichen Vereinigungen in geschlossenen Räumen müssen bis auf weiteres entfallen. Veranstaltungen im Freien sind unter den im aktuell geltenden staatlichen Recht genannten Einschränkungen erlaubt. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.

(3) Gremiensitzungen können stattfinden, wenn sie zur ordnungsgemäßen Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlich sind. Die bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die in diesem Dekret enthaltenen Anordnungen treten ab Donnerstag, 21. Mai 2020 in Kraft. Sie gelten bis auf weiteres. Die im Dekret vom 28. April enthaltenen Anordnungen treten mit Wirkung vom gleichen Tag an außer Kraft.

Würzburg, 15. Mai 2020

+ 

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg





Msgr. Dr. Matthias Türk
Kirchlicher Notar